



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Kriterienkatalog gemäß §§ 4 und 5
der Richtlinie Objektförderungen
außerschulische Kinder- und
Jugendarbeit

Stand 01.01.2024

Inhalt

1	Projekte mit überwiegend pädagogischem bzw. freizeitpädagogischem Inhalt gemäß § 2 Ziffer 1 der Richtlinie (im Folgenden: RL)	2
1.1	Internationaler Jugendaustausch	2
1.1.1	Begriffsbestimmungen	2
1.1.2	Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung	2
1.2	Ferienaktionen	2
1.2.1	Begriffsbestimmung	2
1.2.2	Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung	3
2	Investitionen in Jugendräume gemäß § 2 Ziffer 2 der RL	3
2.1	Begriffsbestimmung	3
2.2	Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung	3
3	Bildungsmaßnahmen gemäß § 2 Ziffer 3 der RL	4
3.1	Begriffsbestimmung	4
3.2	Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung	4

Stand: 01.01.2024

Gemäß §§ 4 und 5 der Richtlinie Objektförderungen außerschulische Kinder- und Jugendarbeit enthält der vorliegende Kriterienkatalog nähere Bestimmungen zu einzelnen Fördergegenständen, Art und Ausmaß der Förderung sowie weiteren Fördervoraussetzungen.

1 **Projekte mit überwiegend pädagogischem bzw. freizeitpädagogischem Inhalt gemäß § 2 Ziffer 1 der Richtlinie (im Folgenden: RL)**

Es werden nähere Förderkriterien für nachstehende Maßnahmen festgelegt:

1.1 Internationaler Jugendaustausch

1.1.1 Begriffsbestimmungen

- a. Ein internationaler Jugendaustausch ist ein mindestens dreitägiges Zusammentreffen von Tiroler Jugendlichen mit Jugendlichen aus anderen Nationen sowohl innerhalb als auch außerhalb Tirols mit gemeinsamen Programmpunkten.
- b. Nicht als internationaler Jugendaustausch gelten insbesondere:
 - Urlaubs-, Pilger-, Kultur- und Maturareisen
 - Schulprojektwochen
 - Reisen und Exkursionen ohne Bezug zur Jugendarbeit oder zur Lebenswelt Jugendlicher im besuchten Land

1.1.2 Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung

- a. Förderbar ist die Teilnahme für Personen bis einschließlich 25 Jahre.
- b. Die Höhe der Förderung wird als Pro-Kopf-Satz je Person, die für die antragstellende Einrichtung teilnimmt, wie folgt festgelegt:

Dauer	Fördersatz innerhalb Europa pro Tag	Fördersatz außerhalb Europa pro Tag
Ab mind. 3 Tagen	€ 35,00 / Person	€ 50,00 / Person

- c. Reine An- und Abreisetage ohne inhaltliche Programmgestaltung werden nicht gefördert.

1.2 Ferienaktionen

1.2.1 Begriffsbestimmung

- a. Ferienaktionen sind pädagogische bzw. freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung des Gemeinschaftserlebnisses.
- b. Ferienaktionen finden an mindestens vier aufeinanderfolgenden Werktagen oder mit drei aufeinanderfolgenden Übernachtungen während den Schulferien statt.
- c. Nicht als Ferienaktionen gelten insbesondere:
 - Urlaubs-, Pilger-, Kultur- und Maturareisen
 - Aktionen von Sportvereinen, die überwiegend der Verbesserung der sportlichen Leistung dienen
 - Aktionen von Musikkapellen / Vereinen, die überwiegend der Verbesserung der musikalischen Leistung dienen.

1.2.2 Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung

- a. Förderbar sind Ferienaktionen, mit einer Dauer von mindestens fünf Stunden pro Tag.
- b. Förderbar sind Ferienaktionen ab einer Mindestteilnahme von acht Kindern oder Jugendlichen bis 20 Jahre.
- c. Die Inhalte der Ferienaktionen müssen qualitativ und pädagogisch anspruchsvoll gestaltet sein.
- d. Die Höhe der Förderung wird als Pro-Kopf-Satz je teilnehmendem Kind / Jugendlichen wie folgt festgelegt:

Ferienaktion ohne Übernachtung	
Dauer	Fördersatz pro Tag
Ab einer durchgehenden Dauer von mind. 4 Tagen	€ 9,00 / Person bis 20 Jahre

Ferienaktion mit Übernachtung	
Dauer	Fördersatz pro Übernachtung
Ab einer durchgehenden Dauer von mind. 3 Übernachtungen	€ 12,00 / Person bis 20 Jahre

2 Investitionen in Jugendräume gemäß § 2 Ziffer 2 der RL

2.1 Begriffsbestimmung

Jugendräume sind Räumlichkeiten inklusive zugehörige Außenflächen zur regelmäßigen Nutzung im Rahmen der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit.

2.2 Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung

- a. Die förderfähigen Kosten müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens € 700,00 betragen.
- b. Die Höhe der Förderung beträgt pro Einrichtung maximal 30 % der förderfähigen Kosten, maximal € 5.000,00 pro Kalenderjahr (auch bei Mehrfachanträgen).
- c. Werden Jugendräume von mehreren Einrichtungen genutzt, ist die Förderung anteilig zu berechnen.
- d. Jegliche Eigenleistungen der Fördernehmer*innen werden nicht gefördert.

3 Bildungsmaßnahmen gemäß § 2 Ziffer 3 der RL

3.1 Begriffsbestimmung

- a. Bildungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung, welche in der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit hauptamtlich und/oder freiwillig tätige Personen in ihrem pädagogischen Handeln schulen.
- b. Keine Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Maßnahmen
 - zur beruflichen Ausbildung (z.B. Universität, Pädagogische Hochschule, Institut für Sozialpädagogik oder Lehrgänge, die im Zusammenhang mit einem Studium stehen wie Universitätslehrgänge, psychotherapeutisches Propädeutikum, Mediation usw.)
 - von Schulen im Rahmen des Unterrichts
 - zu organisationsspezifischen internen Angelegenheiten
 - zur Vermittlung von religiösen Inhalten
 - im Zusammenhang mit parteipolitischen Aktivitäten

3.2 Fördervoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung

- a. Förderbar ist die Durchführung von Bildungsmaßnahmen für die außerschulische, freizeitpädagogische Kinder- und Jugendarbeit, sofern an einem Veranstaltungstag förderfähige Bildungseinheiten im Umfang von mindestens 150 Minuten abgehalten werden.
- b. Es sind Kosten für die Fort- und Weiterbildung von Personen förderbar, die in der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit in Tirol tätig sind.
- c. Kosten für Supervision sind nur förderbar, wenn keine anderweitige Verpflichtung zur Finanzierung (z.B. im Rahmen eines Kollektivvertrages oder der Fürsorgepflicht des Dienstgebers) besteht.
- d. Die Förderung wird nur für Bildungsmaßnahmen gewährt, deren förderfähige Kosten mindestens € 150,00 betragen. Gefördert werden maximal 30 % der förderfähigen Kosten.